

BGer 5A 707/2018 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_707_2018

FR: TF 5A 707/2018 du 31 août 2018

IT: TF 5A 707/2018 del 31 agosto 2018

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils, welcher dem Beschwerdeführer am 28. Juni 2018 zugestellt wurde; unter Berücksichtigung der Gerichtsferien ist die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden und im Übrigen grundsätzlich zulässig (Art. 46 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Beschwerde hingegen, soweit sie sich direkt gegen das erstinstanzliche Urteil richtet; Anfechtungsobjekt kann nur der oberinstanzliche Entscheid sein (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, dass der erstinstanzliche Entscheid dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 11. April 2018 zugestellt wurde. Erst mit Eingabe vom 31. Mai 2018 sei er an das Bezirksgericht gelangt mit dem Ersuchen um Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge, welche das Bezirksgericht im Sinn einer Berufung an das Obergericht weitergeleitet habe. Angesichts der 30-tägigen Berufungsfrist (Art. 311 Abs. 1 ZPO) sei die Eingabe verspätet erfolgt. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, aus unbekanntem Gründen sei ihm das Urteil erst zwei Wochen später zugegangen und sein damaliger Rechtsvertreter habe darauf verzichtet, weiter für ihn zu prozessieren, sei darin ein Gesuch um Fristwiederherstellung zu sehen; indes gelte hierfür eine Frist von 10 Tagen ab Wegfall des Hindernisses (Art. 148 Abs. 2 ZPO), welche nicht eingehalten worden sei, so dass auch auf das Gesuch um Fristwiederherstellung nicht eingetreten werden könne und es als Folge dabei bleibe, dass die Berufung verspätet eingereicht worden sei.

E. 3

Die Beschwerde muss ein Rechtsbegehren enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), welches bei Geldforderungen zu beziffern ist (BGE 134 III 235 E. 2 S. 236 f.), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b S. 414). Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Vorliegend geht es primär um Unterhaltsbeiträge. Indes enthält die Beschwerde kein Rechtsbegehren, schon gar kein beziffertes, sondern die Aussage, Schulden zu haben und die festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht bezahlen zu können,

wobei verschiedene Ausgabepositionen zusammengestellt werden. Auch in Bezug auf den persönlichen Verkehr mit C._____ wird kein Rechtsbegehren gestellt. Sodann enthält die Beschwerde aber auch keine konkrete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern ausschliesslich Ausführungen zur finanziellen Situation. Daraus lässt sich aber nicht ersehen, welcher Unterhaltsbeitrag in den Augen des Beschwerdeführers angemessen sein soll. Im Übrigen müsste er vorab darlegen, inwiefern das Obergericht mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt haben soll und in Wahrheit auf die Berufung hätte eintreten müssen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.